



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 14. Oktober 2024

Nummer 42

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

158 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.245

159 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.247

160- 179 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.249-258

180 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der Stiftung „blconsult - fundation“ mit Sitz in Paderborn, S.258

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2024 erscheint am Montag, den 23. Dezember 2024

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 17. Dezember 2024

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2025 erscheint am Montag, den 06. Januar 2025

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Donnerstag, den 02. Januar 2025; 10:00 Uhr

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

158

Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-002/2024-003

Detmold, den 07. Oktober 2024

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben der
unteren Bauaufsicht von der Stadt Salz-
kotten auf den Kreis Paderborn**

Die Stadt Salzkotten - vertreten durch Herrn Bürgermeister Berger - (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Paderborn - vertreten durch Herrn Landrat Rüther - (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 4 Abs. 8 Buchst. b) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über

kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW.202), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch § 57 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 lit. a) sowie Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232), in der zurzeit geltenden Fassung, der Stadt Salzkotten als Mittlere kreisangehörige Stadt übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht. Die Vertragspartner streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt delegiert die ihr nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 lit. a) sowie Satz 2 BauO NRW 2018 übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht auf den Kreis.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der

ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

- (3) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i. S. d. § 23 Abs. 3 GkG NRW bei der Erfüllung der Aufgaben.

§ 2 Aktenbestand

Der Aktenbestand für die Stadt verbleibt bis zum Ende der Vereinbarung beim Kreis und wird dann an die Stadt übergeben. Das gilt auch für den digitalen Aktenbestand.

§ 3 Personalkosten

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die Personalkosten der für die Erfüllung der Aufgaben eingesetzten Bediensteten wie folgt:
 - a. 1,5 Stellen technische Sachbearbeitung (je A 11)
 - b. 1 Stelle Baukontrolle (EG 9b)
 - c. 1 Stelle Verwaltungsleitung (inkl. allgemeiner und technischer Verwaltungsdienste) (A 10)
- (2) Änderungen in der Stellenbewertung sind der Stadt mitzuteilen und finden in der Berechnung für das Folgejahr Berücksichtigung.
- (3) Für die Personalkostenerstattung wird die jeweils zum Ende des Haushaltsjahres aktuelle KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt.

§ 4 Sachkosten

Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden dem Kreis von der Stadt nach der jeweils zum Ende des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ pauschaliert erstattet.

§ 5 Overheadkosten

Die Overheadkosten (Verwaltungs- und Amts-Overhead) werden dem Kreis von der Stadt nach der jeweils zum Ende des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als prozentualer Zuschlag auf die Bruttopersonalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes erstattet. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz für Büroarbeitsplätze. Dies sind aktuell 20 %.

§ 6 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr. Insofern die erbrachten Leistungen im Rahmen des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UstG erbracht werden, entfällt eine Umsatzsteuerpflicht. Sollte die Finanzverwaltung im Verlauf der getroffenen Vereinbarung zu einer anderen oder differenzierten Rechtseinschätzung bezüglich der erbrachten Leistungen und der Umsatzsteuerbewertung kommen, ist die Umsatzsteuer jeweils von der Stadt Salzkotten zu tragen.
- (2) Die o. g. Kosten (§§ 3 bis 5) werden im Januar des Folgejahres vom Kreis berechnet und der Stadt anschließend im Rahmen einer Spitzabrechnung zur Erstattung mitgeteilt. Im Juli des laufenden Jahres erfolgt durch die Stadt eine Abschlagszahlung an den Kreis, die jährlich im Januar neu festgesetzt wird.
- (3) Die vom Kreis für Aufgaben der unteren Bauaufsicht für den Bereich der Stadt vereinnahmten Verwaltungsgebühren, Buß- und Zwangsgelder stehen in voller Höhe der Stadt zu. Die Ermittlung der für die Stadt eingenommenen Erträge erfolgt im Januar des Folgejahres im Zusammenhang mit der Spitzabrechnung.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten

beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen 12 Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.

- (3) Im Falle der Beendigung der Vereinbarung erfolgt eine Endabrechnung zwischen Stadt und Kreis zu den entstandenen Kosten (§§ 3 bis 5) und den erzielten Erlösen/Verwaltungs- gebühren usw. (§ 6 Absatz 3) zum Beendigungsdatum der Vereinbarung.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und ist gem. § 24 Abs. 5 GkG NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Salzkotten, den 09.08.2024
Für die Stadt Salzkotten:
Ulrich Berger
(Bürgermeister)

Paderborn, den 18.09.2024
Für den Kreis Paderborn:
Christoph Rüther
(Landrat)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09.08./18.09.2024 zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Stadt Salzkotten auf den Kreis Paderborn habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 07. Oktober 2024
31.01.2.3-002/2024-003

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.245

159

Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten über die Übertragung von Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-002/2024-004

Detmold, den 07. Oktober 2024

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben als Straßenverkehrsbehörde von der Stadt Salzkotten auf den Kreis Paderborn

Die Stadt Salzkotten - vertreten durch Herrn Bürgermeister Berger - (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Paderborn - vertreten durch Herrn Landrat Rüther - (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 4 Abs. 8 Buchst. b) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW.202), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel:

Salzkotten wird nach § 2 der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte i. V. mit § 4 der GO NRW zum 1. Januar 2025 Mittlere kreisangehörige Stadt. Die Vereinbarung bezieht sich auf § 4 Absatz 1 i. V. mit §§ 2 und 3 der GO NRW, wonach der Stadt Salzkotten als Mittlere kreisangehörige Stadt Aufgabenanteile als Straßenverkehrsbehörde übertragen werden. Diese Aufgaben sollen jedoch bis auf Weiteres weiterhin durch den Kreis wahrgenommen werden. Die Vertragspartner streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Stadt delegiert ihre Zuständigkeiten nach der „Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016“ in der zurzeit gültigen Fassung -Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)- zu folgenden Paragraphen auf den Kreis:
 - a. § 7
Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 StVO,
 - b. § 8
Maßnahmen zur Einhaltung des § 32 StVO,
 - c. § 10
Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach § 45 StVO,
 - d. § 11 Abs. 1
Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu bestimmten Vorschriften der StVO nach § 46 Absatz 1 vorbehaltlich der Absätze 2-7 StVO,
 - e. § 11 Abs. 4
Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 2 StVO von der Vorschrift des § 22 Abs. 5 StVO
 - f. § 11 Abs. 6
Erteilung von Handwerkerparkausweisen nach § 46 StVO.
- 2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.
- 3) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i. S. d. § 23 Abs. 3 GkG NRW bei der Erfüllung der Aufgaben.

§ 2 Aktenbestand

Der Aktenbestand – insbesondere Straßen- und Beschilderungsakten - für die Stadt bleiben bis zum Ende der Vereinbarung beim Kreis und werden dann an die Stadt übergeben. Das gilt auch für den digitalen Aktenbestand.

§ 3 Personalkosten

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die Personalkosten für die Erfüllung der Aufgaben. Der Kreis erstellt dazu eine Abrechnung auf Basis des anteilig geleisteten Zeitaufwands der Sachbearbeitung für die Bearbeitung mit folgender Vergütung bzw. Besoldung:
 - Sachbearbeitung (A 11)
 - Sachbearbeitung (EG 9c)
 - Sachbearbeitung (EG 9a)
 - Sachbearbeitung (EG 8)
- (2) Änderungen in der Stellenbewertung sind der Stadt mitzuteilen und finden in der Berechnung für das Folgejahr Berücksichtigung.
- (3) Für die Personalkostenerstattung wird die jeweils zum Ende des Haushaltsjahres aktuelle KGSt-Ausarbeitung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt.

§ 4 Sachkosten

Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden dem Kreis von der Stadt auf Basis der KGSt-Ausarbeitung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ pauschaliert erstattet.

§ 5 Overheadkosten

Die Overheadkosten (Verwaltungs- und Amts-Overhead) werden dem Kreis von der Stadt nach der jeweils zum Ende des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als prozentualer Zuschlag auf die Bruttopersonalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes erstattet. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz für Büroarbeitsplätze. Dies sind aktuell 20 %.

§ 6 Abrechnungsmodalitäten

- (4) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr. Insofern die erbrachten Leistungen im Rahmen des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UstG erbracht werden, entfällt eine Umsatzsteuerpflicht. Sollte die Finanzverwaltung im Verlauf der getroffenen Vereinbarung zu einer anderen oder differenzierten Rechtseinschätzung bezüglich der erbrachten Leistungen und der Umsatzsteuerbewertung kommen, ist die Umsatzsteuer jeweils von der Stadt Salzkotten zu tragen.
- (5) Die o. g. Kosten (§§ 3 bis 5) werden im Januar des Folgejahres vom Kreis berechnet und der Stadt anschließend im Rahmen einer Spitzabrechnung zur Erstattung mitgeteilt. Im Juli des laufenden Jahres erfolgt durch die Stadt eine Abschlagszahlung an

den Kreis, die jährlich im Januar neu festgesetzt wird.

- (6) Die vom Kreis für Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde für den Bereich der Stadt vereinnahmten Verwaltungsgebühren, eventuelle Buß- und Zwangsgelder stehen in voller Höhe der Stadt zu. Die Ermittlung der für die Stadt eingenommenen Erträge erfolgt im Januar des Folgejahres im Zusammenhang mit der Spitzabrechnung.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (5) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen 12 Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (7) Im Falle der Beendigung der Vereinbarung erfolgt eine Endabrechnung zwischen Stadt und Kreis zu den entstandenen Kosten (§§ 3 bis 5) und den erzielten Erlösen/Verwaltungsgebühren usw. (§ 6 Absatz 3) zum Beendigungsdatum der Vereinbarung.
- (8) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und ist gem. § 24 Abs. 5 GkG NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein

oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigenden Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Salzkotten, den 09.08.2024

Für die Stadt Salzkotten:

Ulrich Berger
(Bürgermeister)

Paderborn, den 18.09.2024

Für den Kreis Paderborn:

Christoph Rütter
(Landrat)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09.08./18.09.2024 zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten über die Übertragung von Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde von der Stadt Salzkotten auf den Kreis Paderborn habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 07. Oktober 2024

31.01.2.3-002/2024-004

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.247

160

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold

Az.: 34.Soforthilfe2020-27863

Detmold, den 08. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau
Miriam Liepelt-Witt

letzte hier bekannte Anschrift:
Engerstr. 3
33824 Werther (Westf.)

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 21.05.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-27863 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:
Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 08. Oktober 2024
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.249

161 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-64705

Detmold, den 08. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Ramazan Altun

letzte hier bekannte Anschrift:
Friedrich-Ebert-Str. 139
32760 Detmold

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 28.05.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-64705 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:
Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 08. Oktober 2024
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.250

162 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-384804

Detmold, den 08. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau
Anja Hilpert

letzte hier bekannte Anschrift:
Leibnizstr. 5
33609 Bielefeld

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 22.05.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-27863 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 08. Oktober 2024
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.250

163

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-282164

Detmold, den 08. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau
Camelia Robu

letzte hier bekannte Anschrift:
Lange Str. 2
33142 Büren

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 31.07.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-282164 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 08. Oktober 2024
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.251

164

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-260548

Detmold, den 08. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau
Cornelia Döhring

letzte hier bekannte Anschrift:
Am Drosselhain 13
32120 Hiddenhausen

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 31.07.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-260548 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 08. Oktober 2024
 Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
 Im Auftrag
 gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.251

165
Zustellung durch öffentliche Bekanntma-
chung

Bezirksregierung Detmold
 Az.: 34.Soforthilfe2020-408703

Detmold, den 08. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwal-
 tungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-
 Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW)
 vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
 Frau
 Ekaterina Benthin

letzte hier bekannte Anschrift:
 Beckhausstr. 234
 33611 Bielefeld

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Be-
 zirksregierung Detmold vom 31.07.2024 – Akten-
 zeichen 34.Soforthilfe2020-408703 – nicht be-
 kanntgegeben werden, da der derzeitige Aufent-
 haltort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an
 folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
 Leopoldstraße 15
 Raum 201
 32756 Detmold

Hinweis:
 Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das
 Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des
 Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen
 vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass
 mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öf-
 fentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt
 werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 08. Oktober 2024
 Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
 Im Auftrag
 gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.252

166
Zustellung durch öffentliche Bekanntma-
chung

Bezirksregierung Detmold
 Az.: 34.Soforthilfe2020-548158

Detmold, den 08. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwal-
 tungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-
 Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW)
 vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
 Frau
 Justina Hindahl

letzte hier bekannte Anschrift:
 Frankenstr. 2
 32839 Steinheim

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Be-
 zirksregierung Detmold vom 31.07.2024 – Akten-
 zeichen 34.Soforthilfe2020-548158 – nicht be-
 kanntgegeben werden, da der derzeitige Aufent-
 haltort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an
 folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
 Leopoldstraße 15
 Raum 201
 32756 Detmold

Hinweis:
 Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das
 Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des
 Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen
 vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass
 mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öf-
 fentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt
 werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 08. Oktober 2024
 Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
 Im Auftrag
 gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.252

167
Zustellung durch öffentliche Bekanntma-
chung

Bezirksregierung Detmold
 Az.: 34.Soforthilfe2020-141027

Detmold, den 08. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau
Katja Wehenkel

letzte hier bekannte Anschrift:
Philosophenweg 20
61350 Bad Homburg v. d. Höhe

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 31.07.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-141027 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:
Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 08. Oktober 2024
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.252

168 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-497741

Detmold, den 08. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Marek Jarantewicz

letzte hier bekannte Anschrift:
Sennebahnhof 19
33104 Paderborn

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 31.07.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-497741 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:
Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 08. Oktober 2024
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.253

169 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-537328

Detmold, den 08. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Michael Garbas

letzte hier bekannte Anschrift:
Lessingstr. 20
32257 Bünde

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 31.07.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-537328 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 08. Oktober 2024
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.253

170

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-145032

Detmold, den 08. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Wolfgang Veit

letzte hier bekannte Anschrift:
Tribseer Str. 18
18507 Grimmen

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 31.07.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-145032 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –

Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 08. Oktober 2024
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.254

171

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-303119

Detmold, den 09. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Alexander van den Toren

letzte hier bekannte Anschrift:
Karl-Schurz-Str. 23
33100 Paderborn

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 31.07.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-303119 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass

mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 09. Oktober 2024
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.254

172 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-251260

Detmold, den 09. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Armin Zumeri

letzte hier bekannte Anschrift:
Bielefelder Str. 36
32052 Herford

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 31.07.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-251260 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:
Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 09. Oktober 2024
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.255

173 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-325894

Detmold, den 09. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau
Marina Junger-Brinkmann

letzte hier bekannte Anschrift:
Hagenschestr. 176
32791 Lage

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 31.07.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-325894 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:
Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 09. Oktober 2024
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.255

174 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-233464

Detmold, den 09. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Martin Gök

letzte hier bekannte Anschrift:
Carl-Bertelsmann Str. 5
33332 Gütersloh

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 31.07.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-233464 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:
Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 09. Oktober 2024
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.256

175 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-233464

Detmold, den 09. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Nicolae-Lucian Dinca

letzte hier bekannte Anschrift:
Marienfelder Str. 278
33334 Gütersloh

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 12.08.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-301940 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:
Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 09. Oktober 2024
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.256

176 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-411473

Detmold, den 09. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Sebastian Peters

letzte hier bekannte Anschrift:
Hahler Str. 18
32427 Minden

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 31.07.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-411473 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 09. Oktober 2024
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.256

177

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-521501

Detmold, den 09. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Stephan Unkelbach

letzte hier bekannte Anschrift:
Krackser Str. 12
33659 Bielefeld

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 31.07.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-521501 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 09. Oktober 2024
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.257

178

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-251720

Detmold, den 09. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Teisir Sleman Elyas

letzte hier bekannte Anschrift:
Windelsbleicher Str. 279 a
33659 Bielefeld

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 31.07.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-251720 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass

mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 09. Oktober 2024
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.257

179

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.Soforthilfe2020-276574

Detmold, den 09. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau
Ute Koch

letzte hier bekannte Anschrift:
Hellweg 2B
32825 Blomberg

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 31.07.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-276574 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Leopoldstraße 15
Raum 201
32756 Detmold

Hinweis:
Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 09. Oktober 2024
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –
Im Auftrag
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.258

180

**Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der Stiftung „blconsult -
foundation“ mit Sitz in Paderborn**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.02-004/2024-010

Detmold, den 11. Oktober 2024

Mit Anerkennungsurkunde vom 02.09.2024 habe ich die Stiftung „blconsult - foundation“ mit Sitz in Paderborn anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.258



Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold